

Schriften zum Internationalen und
Europäischen Strafrecht

44

Viola Mattathil-Reuther

Terrorismusstrafrecht in Indien

Hintergründe, Entwicklungslinien, Strukturen



Nomos

Schriften zum Internationalen und
Europäischen Strafrecht

Herausgegeben von

Professor Dr. Martin Heger, Humboldt-Universität zu Berlin

Professor Dr. Florian Jeßberger, Humboldt-Universität zu Berlin

Professor Dr. Frank Neubacher, M.A., Universität zu Köln

Professor Dr. Helmut Satzger, LMU München

Professor Dr. Gerhard Werle, Humboldt-Universität zu Berlin

Band 44

Viola Mattathil-Reuther

Terrorismusstrafrecht in Indien

Hintergründe, Entwicklungslinien, Strukturen



Nomos

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Zugl.: Hamburg, Univ., Diss., 2018

ISBN 978-3-8487-5480-9 (Print)

ISBN 978-3-8452-9633-3 (ePDF)



Onlineversion
Nomos eLibrary

1. Auflage 2020

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2020. Gedruckt in Deutschland. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Meinen Eltern

Vorwort

Im deutschen Sprachraum ist das indische Recht (noch) relativ unerforscht. Die Zahl der rechtswissenschaftlichen Forschungsarbeiten in allen Rechtsgebieten ist überschaubar. Bis dato gibt es keine juristische Arbeit zum indischen Strafrecht. Dies sei erwähnt, um die umfangreiche Einführung in das indische Strafrecht zu rechtfertigen und zugleich als Ermutigung den Subkontinent juristisch zu erforschen.

Die Dissertation ist im Sommersemester 2018 an der Fakultät für Rechtswissenschaften der Universität Hamburg angenommen worden. Mein besonderer Dank gilt meinem Doktorvater Herrn Professor Dr. Florian Jeßberger, der mich ermutigt hat, dieses Thema zu wählen und mich mit wertvollen Hinweisen unterstützt hat. Herrn Professor Dr. Dr. Milan Kuhli danke ich für die zügige Erstellung der Zweitgutachtens. Ausdrücklich bedanken möchte ich mich bei der National Law School India University in Bengaluru (NLSIU) für die freundliche Aufnahme während meines Forschungsaufenthaltes. Dem Forschungskolloquium am Lehrstuhl von Prof. Dr. Werle der Humboldt Universität zu Berlin gilt mein Dank wie dem Bundesministerium des Inneren für die Gewährung eines Druckkostenzuschusses. Dank gebührt den Herausgebern für die Aufnahme in diese Schriftenreihe.

Die Arbeit ist über mehrere Jahre entstanden, in der ich zwei Kinder bekommen und das Referendariat beendet habe. Ohne wertvolle Unterstützung der Familie hätte ich meine Dissertation nicht erfolgreich abgeschlossen. Ich möchte mich bei meinem Mann Dr. jur. Christian Reuther für die aufgebrauchte Geduld und die liebevolle Begleitung bedanken. Meinen Schwiegereltern Marianne und Johannes Reuther sowie (Tante) Jutta von Goßler danke ich für die unschätzbare Kinderbetreuung in den vergangenen Jahren; meinem Bruder Vinod Thomas Mattathil für seine Ermutigungen. Mein ausdrücklicher Dank gilt meiner Freundin Gesa Diekmann, ohne deren Beistand ich schon vor langer Zeit kapituliert hätte.

Gewidmet ist die Arbeit meinen Eltern Marykutty und Dr. Thomas Mattathil. Ihr wart mir Ansporn und Vorbild – Eure unerschütterliche Liebe und Zuversicht haben mich immer getragen. Die Liebe zu Kerala habt Ihr mir vermacht.

November 2019

Viola Mattathil-Reuther

Inhaltsübersicht

Abkürzungsverzeichnis	19
Teil 1: Einleitung – Gegenstand und Gang der Untersuchung	21
A. Geschichte des indischen Subkontinents	25
B. Definition des Terrorismusbegriffs	37
Teil 2: Das indische Strafrechtssystem	50
A. Vorkoloniales Strafrecht	50
B. Koloniales Strafrecht	56
C. Strafrecht seit 1949	61
Teil 3: Terrorismus in Indien im 21. Jahrhundert	96
A. Kaschmir	98
B. Der Hindu-Muslim-Konflikt oder auch Hindunationalismus	100
C. Comunal Riots – religiös motivierte Gewalt	104
D. Naxaliten	105
E. Separatisten im Nordosten	107
F. Sikhs in Punjab	109
G. Tamil Tigers of Tamil Eelam (LTTE)	112
Teil 4: Strafrechtliche Reaktionen auf Terrorismus	116
A. Verhältnis der Sondergesetze zum Strafgesetzbuch	116
B. Tatbestände im Indian Penal Code	122
C. Exkurs: Gesetzgebung zur Präventivhaft	131
D. Armed Forces Special Powers Act 1958 (AFSPA)	136
E. The Unlawful Activities (Prevention) Act 1967 (UAPA)	137
F. The Terrorist Affected Areas (Special Courts) Act 1984	145
G. The Terrorist and Disruptive Activities (Prevention) Act 1987 (TADA)	147

Inhaltsübersicht

H. The Prevention of Terrorism Act 2002 (POTA)	229
I. Neufassung The Unlawful Activities (Prevention) Amendment Act 2004	306
J. Ergänzung Unlawful Activities Amendment Act 2008 und National Investigation Agency Act 2008	325
K. Jüngste Entwicklungen und Ausblick	351
L. Zusammenfassung der aktuellen Gesetzgebung	355
Teil 5: Rechtsvergleichendes Kapitel	368
Teil 6: Resümee: von „Extraordinary“ zur Routine	395
Literaturverzeichnis	407
Terrorist and Disruptive Activities (Prevention) Act, 1987	437
The Prevention of Terrorism Act, 2002	457

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	19
Teil 1: Einleitung – Gegenstand und Gang der Untersuchung	21
A. Geschichte des indischen Subkontinents	25
I. Die Hindu-Epoche	26
II. Die Muslim Epoche	27
III. Die Mogul Epoche	27
IV. Die Kolonialzeit	28
1. Britisch-koloniale Notstands- und Sicherheitsgesetze	31
2. Der Einfluss des „Civil Law“ auf das britisch-indische Rechtssystem	33
V. Nach der Unabhängigkeit	34
B. Definition des Terrorismusbegriffs	37
I. Definitionsdimensionen allgemeiner Natur	37
II. Definitionsrahmen in Indien	43
Teil 2: Das indische Strafrechtssystem	50
A. Vorkoloniales Strafrecht	50
B. Koloniales Strafrecht	56
I. The Indian Penal Code 1860	57
II. The Code of Criminal Procedure 1898	60
C. Strafrecht seit 1949	61
I. Staatsorganisation	62
1. Die Verfassung	62
a. Art. 14 CI – Gleichheitssatz	63
b. Art. 19 I CI – Freiheitsrecht	63
c. Art. 20 CI – nulla poene sine lege	64
d. Art. 21 CI – Schutz des Lebens und persönliche Freiheit	64
e. Art. 22 CI – Rechte in der Untersuchungshaft und preventive detention	65
f. Art. 32 CI - konstitutionelle Rechtsmittel	67
2. Die Legislative	67
	11

3. Die Exekutive	69
a. Die Regierung	69
b. Vollzugs-/ Vollstreckungsbehörden	71
aa. Die Polizei	71
bb. Einsatz von paramilitärischen Einheiten	74
cc. Impunity – strafloses Handeln von Sicherheitskräften	75
dd. Die Staatsanwaltschaft	76
4. Die Judikative	77
a. Supreme Court	78
b. Strafgerichtsaufbau	81
II. Die Neufassung des Strafprozessrechts 1973	82
1. Relevante Regelungen	84
2. Einleitung der Anklage/ des Strafverfahren	85
3. Rechtsfolgen	86
4. Die Verhängung der Todesstrafe	86
III. Das koloniale Dilemma	89
IV. Rechtstatsächliche Probleme	90
a. Pflichtverteidigung	91
b. Überlastung der Justiz	93
Teil 3: Terrorismus in Indien im 21. Jahrhundert	96
A. Kaschmir	98
B. Der Hindu-Muslim-Konflikt oder auch Hindunationalismus	100
C. Comunal Riots – religiös motivierte Gewalt	104
D. Naxaliten	105
E. Separatisten im Nordosten	107
F. Sikhs in Punjab	109
G. Tamil Tigers of Tamil Eelam (LTTE)	112
Teil 4: Strafrechtliche Reaktionen auf Terrorismus	116
A. Verhältnis der Sondergesetze zum Strafgesetzbuch	116
B. Tatbestände im Indian Penal Code	122
I. Strafbare Verabredung – Criminal Conspiracy	123
II. Exkurs Versuchsstrafbarkeit § 511 IPC	125
III. Of offences against the State §§ 121 – 130 IPC	126
1. Kriegführung – waging war	126

2. Volksverhetzung – Sediton	128
IV. Straftaten gegen den öffentlichen Frieden (§§ 141 -160 IPC)	130
C. Exkurs: Gesetzgebung zur Präventivhaft	131
D. Armed Forces Special Powers Act 1958 (AFSPA)	136
E. The Unlawful Activities (Prevention) Act 1967 (UAPA)	137
I. Verbot von ungesetzlichen Vereinigungen	138
II. Strafbarkeit der Mitgliedschaft in einer ungesetzlichen Vereinigung	142
III. Strafbarkeit von ungesetzlichen Handlungen	143
IV. Verbot und Strafbarkeit der Verwendung von Erträgen einer ungesetzlichen Vereinigung	143
V. Verbot und Strafbarkeit des Betretens eines „notified place“/ Zugangsbeschränkung zu Orten einer ungesetzlichen Vereinigung	144
F. The Terrorist Affected Areas (Special Courts) Act 1984	145
G. The Terrorist and Disruptive Activities (Prevention) Act 1987 (TADA)	147
I. Hintergründe zum Erlass – Statement of Objects and Reasons	148
II. Materiell-rechtliche Regelungen	149
1. § 3 (1) TADA Begehung einer terroristischen Handlung	149
a. Äußere Tatseite/ objektiver Tatbestand/ actus reus	149
b. Innere Tatseite/ subjektiver Tatbestand/ mens rea	152
c. § 3 (2) TADA Rechtsfolgen	159
d. Strafbarkeit von Teilnahme und Versuch	160
aa. Allgemeines	160
bb. § 3 (3) iVm § 2 (1) (a) TADA Teilnehmehandlungen	162
2. § 3 (4) TADA Strafvereitelung durch Gewährung von Unterschlupf	164
3. § 4 TADA Angriff auf den Bestand des Staates	165
4. § 5 TADA Besitz von gefährlichen Waffen in „notified areas“	168
5. § 6 erhöhte Sanktionen	172
III. Prozessuale Regelungen	173
1. § 7 ff. TADA Beschlagnahme und Verfall von Eigentum	173
2. § 9 ff. Schaffung der Sondergerichtsbarkeit	175
a. § 9 TADA Errichtung eines Sondergerichts	175

b. § 11 und 14 TADA Kompetenz der Sondergerichte	177
c. § 12 TADA Sondergerichte und reguläres Strafrecht	180
d. Praktische Auswirkungen auf den Strafprozess	181
3. Geständnisse vor Sicherheitsbehörden – Aufhebung des Beweisverwertungsverbots	182
a. § 15 TADA Geständnisse vor Polizeibeamten	183
b. § 20 (3) TADA Geständnisse vor Executive Magistrates	189
4. § 16 TADA Zeugenschutz	190
5. § 20 (4) TADA Bestimmungen zur Untersuchungshaft	191
a. Verordnung der Untersuchungshaft nach TADA	193
b. Länge und Entlassung aus der Untersuchungshaft	194
6. Beweiserleichterungen in Terrorismusverfahren	197
a. § 21 TADA Vermutungen im Zusammenhang mit einer terroristischen Handlung	198
b. §§ 5 und 6 TADA Vermutungen bei unerlaubtem Waffenbesitz	201
c. § 20 (8) TADA Entlassung auf Kautions	202
7. Weitere Sonderprozess-Regelungen	202
IV. Anwendung durch die Rechtsprechung	203
1. Karthar Singh v. State of Punjab 1994	204
a. Verfassungsmäßigkeit von TADA	204
b. Einteilung in Terroristen und normale Straftäter	206
2. Shaheen Welfare Association vs. Union of India and others 1996	208
3. Der Rajiv Gandhi Mordfall 1999	210
4. Der Fall Sanjay Dutt 1995	211
5. Der Fall Devender Pal Singh Bhullar 2002	213
V. Kritik und Stellungnahme zu der Gesetzgebung	217
VI. Gründe für die Nicht-Erneuerung und das Auslaufen	224
VII. Zusammenfassung	226
H. The Prevention of Terrorism Act 2002 (POTA)	229
I. Hintergründe zum Erlass	229
II. Erlass der Ordinance 2001	231
III. Statement of Object and Reasons	234
IV. Materiell-rechtliche Regelungen	234
1. § 3 (1) (a) POTA Begehung einer terroristischen Handlung	235
2. § 3 (2) (b) Explanation fund raising	238

3. § 3 (4) POTA Strafvereitelung durch Gewährung von Unterschlupf	239
4. §§ 4 und 5 POTA Besitz gefährlicher Waffen in einer „notified area“	239
5. Mitgliedschaft in terroristischen Vereinigungen	240
a. § 3 (1) (b) POTA Straftaten von ungesetzlichen Vereinigungen	241
b. § 3 (5) POTA Mitgliedschaft in einer terroristischen Bande oder terroristischen Organisation	243
c. § 20 POTA Mitgliedschaft in einer terroristischen Organisation	244
aa. Die Deklaration als terroristische Organisation	245
bb. Ausnahme der Strafbarkeit wegen einer Mitgliedschaft	246
d. § 21 POTA Unterstützung einer terroristischen Organisation	246
e. § 22 POTA Finanzielle Unterstützung einer terroristischen Organisation	247
f. Kritik an der Strafbarkeit	248
6. § 3 (7) POTA Bedrohung von Zeugen	252
7. § 3 (6) POTA strafbares Vermögen aus einer terroristischen Handlung	252
V. Prozessuale Regelungen	253
1. Beschlagnahme und Verfall von Eigentum	253
2. Errichtung und Kompetenzen der Sondergerichte	256
3. § 32 Geständnisse im Ermittlungsverfahren	257
4. Interception – Überwachungs- und Abhörmaßnahmen	259
a. Indian Telegraph Act	259
b. § 38 (1) POTA Einleitung der Überwachungsmaßnahmen	262
c. § 39 POTA Autorisierung der Maßnahmen	263
d. Gesammelte Informationen als zulässiges Beweismittel	264
e. Schutz der erfassten Informationen	264
f. Überwachung bei Gefahr im Verzug	265
5. § 49 POTA Sondervorschriften zur Untersuchungshaft	266
6. Adverse Inference, burden of proof und die Unschuldsvermutung	269
a. § 27 POTA Herausgabe von Beweisen und Anordnung von Zwangsmitteln	270

b. § 49 (7) POTA Entlassung gegen Kaution	273
c. § 53 POTA Vermutungen bei der terroristischen Handlung	274
7. § 14 POTA Verpflichtung zu informieren	275
8. Schaffung von Untersuchungsausschüssen	276
9. Beschlagnahme von Reisepass und Waffenschein	278
VI. Normen übernommen aus TADA	278
VII. Rechtsprechung	279
1. People's Union for Civil Liberties v. Union of India 2004	280
2. State v. Mohammed Afzal and others	281
3. S.K. Shukla & Others v. State of Uttar Pradesh	288
4. Adambhai Sulembhai Ajmeri & others v. State of Gujarat	289
VIII. Kritik und Stellungnahme zu der Gesetzgebung	292
IX. Aufhebung – The Prevention of Terrorism Repeal Act 2004	303
X. Zusammenfassung	305
I. Neufassung The Unlawful Activities (Prevention) Amendment Act 2004	306
I. Materiell-rechtliche Regelungen	307
1. Ungesetzliche Vereinigungen – erhöhte Strafbarkeit	307
2. Strafbarkeit terroristischer Handlungen	309
a. § 15 UAPA Begehung einer terroristische Handlung	309
b. Terrorismusfinanzierung, Unterschlupf gewähren und Zeugenschutz	310
c. Unerlaubter Besitz gefährlicher Waffen und Substanzen	311
d. Mitgliedschaft in einer terroristischer Organisation	312
II. Prozessuale Regelungen	314
a. Verfall von Eigentum	314
b. Ausschluss der Öffentlichkeit	314
c. Überwachungs- und Abhörmaßnahmen	315
III. Anschlag auf Mumbai 26. - 29. November 2008	316
IV. State of Maharashtra v. Mohammad Ajmal Amir Kasab	318
V. Kritik und Stellungnahme zu der Gesetzgebung	323
J. Ergänzung Unlawful Activities Amendment Act 2008 und National Investigation Agency Act 2008	325
I. Materiell-rechtliche Regelungen	326
1. § 15 Terrorist Act	326

2. § 16A UAPA die strafbare Nachfrage nach gefährlichen Mitteln	328
3. § 17 UAPA Rasing funds	329
4. § 18A UAPA Terrorist Camp	330
5. § 18B UAPA Anwerben von Personen für eine terroristische Handlung	331
II. Prozessuale Regelungen	332
1. § 43A UAPA Verhaftung und Durchsuchung	332
2. Verlängerung der Untersuchungshaft	333
3. § 43E UAPA Vermutungen bei einer terroristischen Handlung	335
4. § 43F UAPA Informationspflicht gegenüber ermittelnden Beamten	335
5. Überwachungs- und Abhörmaßnahmen	336
6. § 51A UAPA Terrorismusfinanzierung	338
III. National Investigation Agency Act 2008	339
1. § 3 NIAA Ermittlungsbehörde NIA	340
2. §§ 11ff. NIAA Errichtung und Kompetenzen der Sondergerichte	341
IV. Anwendung durch die Rechtsprechung	342
V. Kritik an der Gesetzgebung	344
VI. Stellungnahme	348
K. Jüngste Entwicklungen und Ausblick	351
L. Zusammenfassung der aktuellen Gesetzgebung	355
I. Materielle Regelungen	356
II. Prozessuale Regelungen	362
Teil 5: Rechtsvergleichendes Kapitel	368
I. Die Definition von Terrorismus	369
II. Die geschützten Rechtsgüter	372
III. Die Vorfeldkriminalisierung	373
1. Einschränkung der Vereinigungsfreiheit	375
2. Die Finanzierung von Terrorismus beschränken	378
3. Ahndungen von Vorbereitungshandlungen	379
4. Exkurs: Verbrechensverabredung und „criminal conspiracy“	381
IV. Terrorismus und prozessuale Besonderheiten	382
1. Zuständigkeit für die Strafverfolgung	383
2. Einziehung und Verfall	385

Inhaltsverzeichnis

3. Überwachungs- und Abhörmaßnahmen	390
4. Die Unschuldsvermutung im Strafverfahren	391
5. Weitere prozessuale Maßnahmen	392
Teil 6: Resümee: von „Extraordinary“ zur Routine	395
I. Die Auswirkung auf das allgemeine Strafrecht	395
II. Das Vorgehen der Judikative	399
III. Fazit	403
Literaturverzeichnis	407
Terrorist and Disruptive Activities (Prevention) Act, 1987	437
The Prevention of Terrorism Act, 2002	457

Abkürzungsverzeichnis

ABNES	Akhil Bharatya Nepali Akta Sama
AFSPA	Armed Forces Special Powers Act
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BJP	Bharatha Janata Party (Partei)
CBI	Central Bureau of Investigation
CI	Constitution of India
CrPC	The Code of Criminal Procedure
DGP	Director General of Police
EIC	East India Company
EGMRK	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
FIR	First Information Report
GG	Grundgesetz
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
GWG	Geldwäschegesetz
IB	Intelligence Bureau
INC	Indian National Congress (Partei)
IPC	Indian Penal Code
IPS	Indian Police Service
ITA	Information Telegraph Act
KLF	Khalistan-Liberation-Front
LTTE	Tamil Tigers of Tamil Eelam
MCOCA	Maharashtra Control of Organised Crimes Act
MDMK	Marumalarchi Dravida Munnetra Kazhagam (Partei)
MISA	Maintenance of Internal Security Act
NHRC	National Human Rights Commission
NIA	National Investigation Agency
NIAA	National Investigation Agency Act
NSA	National Security Act
PDA	Preventive Detention Act
PIL	Public Interest Litigation
PHRA	Protection of Human Rights Act
POTA	Prevention of Terrorism Act
POTO	Prevention of Terrorism Ordinance
PUCL	Peoples Union for Civil Liberties
PUDR	Peoples Union for Democratic Rights
PWG	People War Group
R&AW	Research and Analysis Wing
RSS	Rashtriya Swayamsevak Sangh
RAF	Rapid Action Force

Abkürzungsverzeichnis

SIMI	Students Islamic Movement of India
StA	Staatanwaltschaft
StGB	Strafgesetzbuch
TAAA	Terrorist Affected Areas (Sepcial Courts) Act
TKÜ	Telekommunikationsüberwachung
TULF	Tamil United Liberation Front
UAPA	Unlawful Activities and Prevention Act
UPA	United Progressive Alliance
ULFA	United Liberation Front of Assam
VN	Vereinte Nationen

Teil 1: Einleitung – Gegenstand und Gang der Untersuchung

Im vergangenen Jahrhundert war Terrorismus örtlich begrenzt und somit ein nationales Problem. Spätestens mit dem 11. September 2001 veränderte sich die Rezeption der Gefahrenlage derart, dass fortan die globale Dimension der Bedrohung durch Terrorismus im Zentrum der Sicherheitspolitik steht. Seit nunmehr über einem Jahrzehnt versucht die Weltgemeinschaft durch internationale Zusammenarbeit der globalen Bedrohung Herr zu werden. Dennoch gestaltet sich das gemeinsame Vorgehen häufig schwierig, denn konzeptuelle Begriffsbildungen basieren auf Erfahrungen. Deshalb können Vorstellung und Definition von Terrorismus unterschiedlich ausfallen und Staaten entwickeln unterschiedliche Strategien, um der Gefahr zu begegnen. Diese Arbeit soll einen Beitrag dazu leisten, den legislativen Umgang der indischen Republik mit Terrorismus nachzuvollziehen. Dabei liegt der Fokus auf dem Aspekt der Kriminaljustiz.

In Indien – oftmals als Weltmacht im Werden bezeichnet – leben über 1,2 Mrd. Menschen, die sich auf 29 Bundesstaaten verteilen. Sechs Religionen und zahllose Sekten sind in der säkularen Union ansässig, die dominierende Glaubensgemeinschaft des Hinduismus kennt über 3600 Kasten und Unterkasten. Knapp 13 Prozent der Bevölkerung bekennen sich zur Lehre des Propheten Muhammed, so dass Indien nach Indonesien der Staat mit der höchsten muslimischen Population ist. Damit leben in Indien mehr Muslime als im islamischen Nachbarstaat Pakistan. Die Verfassung nennt 18 Hauptsprachen, hinzu kommen hunderte von regionalen Dialekten. Indien bezeichnet sich selbst als größte Demokratie der Welt.

Will man sich Indien in Sachen Rechtsstaat und Demokratie nähern, müssen zwingend folgende Besonderheiten Berücksichtigung finden. Die Republik ist geprägt von einem gewissen Grad der Instabilität¹. Innenpolitisch gefährden diverse Konfliktherde innerhalb des Landes², fehlender Zugang aller Bevölkerungsschichten zu den materiellen Ressourcen sowie häufig wechselnde Regierungen die innere Stabilität. Außenpolitisch ist die besondere geographische Lage von Indien zu berücksichtigen. Es liegt in einer der gefährlichsten Regionen der Welt, umgeben von instabilen

1 Hewitt/ Wilkenfield/ Gurr: Peace and Conflict 2012, S. 14. Eine Analyse der Perspektiven von 163 Ländern attestiert Indien ein moderates Risiko der Instabilität.

2 Siehe Teil 3.

und autoritären Staaten wie Nepal, Bangladesh, Myanmar, Sri Lanka und Pakistan. Die innenpolitischen Konflikte dieser Nachbarn haben grenzüberschreitende Wirkung und addieren sich folglich zu einem Bedrohungspotential für Indien³.

All die genannten Faktoren tragen dazu bei, dass Indien der westlichen Welt zuweilen Rätsel aufgibt. Die linguistische, ethnische und kulturelle Diversität verträgt sich nicht mit der westlichen Sichtweise des einheitlichen Nationalstaates⁴. Rothermund vergleicht daher Indien auch eher mit dem Staatenbund der Europäischen Union als mit einem einzelnen homogenen Staat⁵. Die Diversität und Pluralität sowie die schiere Größe der Bevölkerung haben schon manchen eingeladen, Indiens Zukunft falsch einzuschätzen. Indien ist kompliziert. Das indische Wesen ist schwer zu durchschauen. Verständnisschwierigkeiten und (Prognose-) Fehler bei der Auseinandersetzung mit Indien sind unvermeidlich⁶. Signifikant ist jedoch, dass Indien sich trotz all der Probleme immer wieder neu auf die Maxime „*Unity in Diversity*“ als Schlüssel für ein erfolgreiches Fortführen der indischen Demokratie besinnt.

Der Fokus grenzüberschreitender Betrachtungen des Rechts liegt in Deutschland häufig auf dem europäischen Ausland oder den Vereinigten Staaten von Amerika. Auf der Suche nach Lösungen für den rechtlichen Umgang mit Terrorismus, und konkreter bei der Frage, ob und wie eine Definition dieser Materie gestaltet sein könnte und wie der Grundrechtsschutz gewährleistet werden kann, wird in fremdländischen Rechtsordnungen nach Lösungsansätzen gesucht⁷. Dabei fällt die Abwesenheit des indischen Subkontinents auf. Gerade die Internationalisierung nationaler Konflikte und das örtliche Auseinanderfallen von Planung und Ausfüh-

3 Khilnani: Die sanfte Brückenmacht, Internationale Politik, Nr. 4, 2010, S. 10, 12.

4 Walter: „The Punjab Crisis – a disastrous case of failed negotiations“, Heidelberg Papers, Nr. 39, 2008, S. 1 ff., 1.

5 Rothermund „Indien – Aufstieg einer asiatischen Weltmacht“, 2008, S. 14.

6 Harald Müller verlangt eine stärkere Auseinandersetzung mit der indischen Republik als Weltmacht im Werden und berichtet von eigenen Fehleinschätzungen bezüglich Indien, Müller: Weltmacht Indien – wie uns der rasante Aufstieg herausfordert, 2007, S. 10.

7 Vgl. z.B. Special Issue Criminal Law Responses to Terrorism after September 11, Journal of International Criminal Justice, Bd. 4, 2006 mit Länder-Berichten zu Großbritannien, Deutschland, USA, Italien; Walter, Christian/ Vöneky, Silja/ Röben, Volker/ Schorkopf, Frank (Hg.), Terrorism as a Challenge for National and International Law: Security versus Liberty?, Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, Bd. 169, 2004 mit Länder-Berichten zu Spanien, Brasilien, Italien, Israel, Großbritannien, Kanada, Japan, Russland, Türkei, USA etc.

rung terroristischer Handlungen lässt die territoriale Entfernung schrumpfen. Länderübergreifende Zusammenarbeit rückt verstärkt in den Fokus möglicher Handlungsalternativen. Terrorismusforschung in Indien mit Blick auf die rechtlichen Aspekte erscheint lohnenswert, denn der Subkontinent hat schon früh versucht, legislative Antworten auf Terrorismus zu finden. Darüber hinaus besteht seit Längerem ein zunehmendes Interesse an der indischen Republik – sei es, dass sie als konkurrierende Wirtschaftsmacht auch ins europäische Auge fällt⁸, oder weil Deutschland zunehmend eine strategische Partnerschaft mit dem indischen Subkontinent eingeht und z.B. gemeinsam mit Indien einen ständigen Sitz im VN-Sicherheitsrat fordert.

Forschung zu Terrorismus ist aus rechtlicher Perspektive von Interesse, weil dieser sich wesentlich auf die Rechtsmaximen einer aufgeklärten Strafrechtswissenschaft auswirkt. Weltweit ist nach dem 11. September 2001 eine Tendenz sichtbar geworden, fundamentale Gewissheiten wie Öffentlichkeit des Strafverfahrens, unverzügliche richterliche Kontrolle nach Verhaftungen, freie Wahl des Verteidigers, öffentliche Beweisführung etc. unter Vorbehalt zu stellen⁹. Die Betriebsamkeit, mit der Regierungen nach 9/11 in einer erstaunlichen Kürze Anti-Terror-Gesetze vorgelegt haben, war nicht zu übersehen. Sowohl in Deutschland¹⁰ als auch in Indien¹¹ konnte dieses Vorgehen beobachtet werden.

Indien wählte schon früh den Weg der Sondergesetzgebung. Legislative Antworten auf Terrorismus wurden nicht im regulären Strafrechtsregime gefunden, sondern aus dem System herausgehalten. Seit der Unabhängigkeit von der britischen Kolonialmacht vor 70 Jahren ist die indische Republik mit unzähligen Zwischenfällen konfrontiert gewesen. Jede Zentralregierung war gezwungen, sich intensiv mit Terrorismus auseinanderzusetzen. Schätzungen zufolge gab es in den vergangenen 25 Jahren über 40.000 Todesfälle im Zusammenhang mit Terrorismus¹². 2012 bezeichnete der Präsident der indischen Republik Pranab Mukherjee den Kampf gegen

8 Müller: Wirtschaftsmacht Indien, 2008, S. 1 ff.

9 Prantl: Orgel der Angst – von der Logik des Präventionstaats, Die Zeit Kursbuch, Bd. 167, 2007, S. 86 ff., 88.

10 Gesetz zur Änderung des Vereinsgesetzes 4.10.2001, Gesetz zur Finanzierung der Terrorbekämpfung 10.12.2001, Terrorismusbekämpfungsgesetz 9.1.2002.

11 Prevention of Terrorism Act, 28.3.2002/24.10.2001 (rückwirkend).

12 Siehe die Aufschlüsselung bei South Asia Terrorism Portal, http://www.satp.org/satporgtp/countries/india/states/jandk/data_sheets/annual_casualties.htm#

Terrorismus sogar als IV. Weltkrieg¹³. Die weltpolitische Hinwendung nach 9/11 zur Thematik Terrorismus war den indischen Regierungsvertretern willkommen, hofften sie doch auf Lösungsansätze für ihre eigenen Probleme in Form einer möglichen globalen Strategie.

Die Praxis der indischen Sondergesetzgebung in Abkehr von traditionellen Strafrechtsmaximen ist nicht verständlich, ohne das reguläre Strafrechtssystem darzulegen. Die Regel muss klar sein, um die Ausnahme zu verstehen. Da in der deutschen Rechtswissenschaft noch keine Arbeiten zum indischen Strafrecht existieren, erfolgt eine Einführung in das reguläre Strafrecht. Die historische Dimension spielt eine nicht zu unterschätzende Rolle in aktuellen Debatten in Indien und birgt gesellschaftliches Konfliktpotential, so dass ein kurzer Abriss dem Verständnis dient. Gewählt wird der traditionelle Einstieg mit einem kurzen, rechtsgeschichtlichen Überblick. Die Implementierung der europäischen Rechtstraditionen stellt einen immensen Einschnitt in die indische Rechtsgeschichte dar. Die an sich abgegrenzten Rechtstraditionen von *Common Law* und *Civil Law* haben in Indien einen Weg gefunden, eine spannende Verflechtung einzugehen, die im rechtsgeschichtlichen Teil dieser Arbeit näher betrachtet wird. Im Anschluss erfolgt eine Einführung in das aktuelle prozessuale und materielle Strafrecht. Verfassungs- und Staatsorganisationsrecht werden in diesem Zusammenhang ebenfalls gestreift, um zum einen den Grundrechtsschutz im Strafverfahren aufzuzeigen und zum anderen die gesetzgeberischen Akteure zu benennen, welche die Sondergesetzgebung implementieren.

Terrorismuse Gesetzgebung ist in Indien Anlassgesetzgebung. Häufig sind es spezifische Situationen und Ereignisse, die den indischen Gesetzgeber, zum legislatorischen Handeln (vermeintlich) zwingen. Hier funktioniert das demokratische Verständnis hervorragend: keine Regierung will sich Untätigkeit vorwerfen lassen und agiert im Anschluss an besonders aufsehenerregende Ereignisse mit legislatorischen Mitteln. Eine Betrachtung der verschiedenen Krisenherde der indischen Republik, die langfristige Auswirkungen auf das politische Geschehen haben, erleichtert das Verständnis der Anti-Terror-Gesetzgebung Indiens.

Der strafrechtlichen Erfassung von Terrorismus durch den indischen Gesetzgeber soll in Teil 4 nachgegangen werden, der den Kern dieser Ar-

13 Als Dritten Weltkrieg ordnet er den Kalten Krieg ein, siehe Antrittsrede von Präsident Pranab Mukherjee bei der Übernahme seines Präsidentenamtes am 25.7.2012, <http://presidentofindia.nic.in/writereaddata/Portal/Speech/Document/254/sp250712.pdf>

beit bildet. Anders als Deutschland und wie auch weitgehend der Fall im internationalen Kontext, entscheidet sich Indien, die terroristische Handlung zu definieren, um durch die materielle Verankerung ein Strafregime *sui generis* zu schaffen, das auch Auswirkungen auf das Strafverfahrensrecht hat. Zunächst werden Normen im regulären Strafgesetzbuch identifiziert, die bei Terrorstrafverfahren häufig mit angeklagt werden. Es folgt die Darstellung der Anti-Terror-Gesetze in zeitlicher Reihenfolge mit Ausführungen zu den jeweiligen Gründen für deren Erlass und detaillierter Darlegung der materiellen und prozessualen Regelungen. Wichtige Grundsatzentscheidungen des Supreme Court werden analysiert und die tatsächliche Anwendung des Gesetzes kritisch gewürdigt. Die einzelnen Abschnitte schließen mit den jeweiligen Gründen für die Aufhebung und einer eigenen Stellungnahme ab.

Deutschland kennt keinen eigenen Straftatbestand „Terrorismus“. Dennoch findet auch hier eine rege Debatte statt, wie das Phänomen Terrorismus in strafrechtlichen Kategorien erfasst werden kann. In Teil 5 wird ein kurzer Vergleich zwischen den indischen Maßnahmen und dem deutschen Äquivalent gezogen.

A. Geschichte des indischen Subkontinents

Die Kolonialzeit stellt zweifelsohne die größte Zäsur in der indischen Geschichte dar. Die Rechtsgeschichte und -traditionen des Subkontinents des neuzeitlichen Indiens reichen indes viel weiter zurück. Rechtswissenschaftler und Südasienspezialist Dieter Conrad formuliert es folgendermaßen:

„Von einem indischen Rechtssystem als einer Einheit zu sprechen, ist nicht selbstverständlich. Noch heute gelten in Indien Rechte der unterschiedlichsten Art und Herkunft in Teilbereichen faktisch nebeneinander. Zur Einheit verbunden wird diese Pluralität durch eine staatlich organisierte Hierarchie von Rechtsanwendungs- und Rechtsetzungsorganen und durch das von diesen hervorgebrachte Juristenrecht englischen Stils als Rahmen und letztgültigen Maßstab. Ein derartiges, am okzidentalischen Begriff staatlicher Legalität orientiertes System wurde zuerst von den Briten mit ihrem Kolonialstaat der einheimischen Kultur oktroyiert. Es hat die indigenen Normentraditionen weitgehend verdrängt, teilweise aber auch adaptiert und in sich aufgenommen. Nach einer 200-jährigen Rezeptionsgeschichte ist dieses westlich gepräg-

*te System, von einem zahlreichen und selbstbewussten Juristenstand getragen, zu einem eigenen Bestandteil der indischen Kultur geworden...*¹⁴

Die indische Rechtsgeschichte wird grob in vier wichtige Perioden eingeteilt: das Hindu-Zeitalter, das mohammedanische Zeitalter, das britische Zeitalter und die Zeit nach der Unabhängigkeit. Das Hindu-Zeitalter beginnt ca. 1500 Jahre v. Chr. und endet durch die muslimische Invasion 1100 n. Chr. Das britische System hält Mitte des 17. Jhd. Einzug, nachdem König Charles II. der *British East India Company* das Recht zur juristischen Machtausübung erteilt bzw. der letzte Mogulkaiser Bahadur Shah Zafar 1857 endgültig durch das britische Empire abgesetzt wird. Der Rückzug der Briten und die Unabhängigkeitserklärung Indiens am 15. August 1947 läuten das moderne Zeitalter in Indien ein.

I. Die Hindu-Epoche

In der Hindu-Periode von ca. 1500 v. Chr. bis ca. 1100 n. Chr.¹⁵ war der Subkontinent in unabhängige Königreiche unterteilt, in denen der König die absolute Souveränität besaß und als höchstes Organ der Rechtsprechung galt.

Das Rechtssystem basierte auf der Befolgung der Regeln und Gebote des Kastensystems (*varna*) sowie dem verbundenen Familiensystem. Ersteres gab als rigide soziale Anordnung vor, welchen Regeln Individuen unterlagen abhängig von der Geburt in eine der vier Kasten (*Brahmanen, Kshatriyas, Vaisyas und Sudras*), welche sich noch in Unterkasten verzweigten. Das Familiensystem war eine patriarchalisch geführte Ordnung, bestehend aus drei Generationen von Brüdern und deren Nachkommen sowie männlichen Verwandten, die in der hinduistischen Gliederung als Einheit betrachtet wurden. Fehlte die Zuordnung zu einer Kaste aufgrund eines nicht anerkannten Familienstammbaums, galt man als kastenlos und somit als unberührbar.

14 Conrad: „Rechtssystem und Verfassung“ in: Rothermund (Hg.): Indien – Kultur, Geschichte, Politik, Wirtschaft, Umwelt – ein Handbuch, 1995, S. 409 ff., 409.

15 Für die Zeitspanne siehe die Aufteilung bei Menski: „Crime and Punishment under the Hindu Law and under Moderns Indian Law“, Transactions of the Jean Bodin Society, 1992, S. 295 ff., 301, 317, 320.

II. Die Muslim Epoche

Ende des 11. und zu Beginn des 12. Jhs. begann der Abstieg der hinduistisch geprägten Herrschaft in Indien, indem lokale Hindukönigreiche nach diversen Feldzügen von persischen Eroberern besiegt wurden. Die neuen Herrscher brachten neben einer Vielzahl an neuen Errungenschaften auch Änderungen des Gesellschaftssystems und somit der Rechtsordnung. 1192 marschierte Muhammed von Ghor nach Delhi und konstituierte Ende des 12. Jhs. das Sultanat von Delhi, nachdem er große Teile von Nordindien erobert hatte¹⁶. Damit wurde eine neue politische Ära in Indien eingeläutet, in der die Eroberer aus Persien sich als Herrscher im Norden des indischen Subkontinents niederließen. Der Süden war schwer einzunehmen und dort entstand um ca. 1336 das Hindu-Königreich Vijayanagar, das der muslimischen Expansion in den Süden Einhalt gebot und lange eine dominierende Macht repräsentierte.

III. Die Mogul Epoche

Die ebenfalls muslimisch geprägte Mogul Periode in Indien beginnt mit dem Sieg von Babur 1525 über den letzten Lodi Sultan von Delhi. Er errichtete das Großreich der Moguln und gründete ein vereintes, zusammenhängendes Königreich in Südasien¹⁷. Babur (reg. 1483-1530) war ein Nachfahre von Tamurlane und Chengis Khan. Baburs Nachfahren Akbar (reg. 1556-1605) und Aurangzab (reg. 1658-1707) führten das Land zur kulturellen Blüte und zur maximalen Ausweitung¹⁸. Diese Größe hatte zur Folge, dass eine zentrale Verwaltung aller kommunaler Angelegenheiten nicht möglich war, so dass größere und kleinere regionale Fürstentümer mit der Verwaltung betraut wurden.

Im 16. und 17. Jhd. begründeten Portugiesen, Holländer, Franzosen und Engländer rege Handelsbeziehungen mit dem indischen Subkontinent. Nachdem der Portugiese Vasco da Gama 1498 nach mühseligen Erkundungen letztlich den direkten Seeweg nach Indien fand, wurde der Export von Gewürzen und später auch von Baumwolle und Textilien sehr lu-

16 Kulshreshtha/ Gandhi: Landmarks in Indian Legal and Constitutional History, 2005, S. 16.

17 Tanham: „Indian Strategic Thought“, in: Matoo/ Bajpai: Securing India: Strategic Thoughts and Practice, 1996, S. 28 ff., 36.

18 Mann: Geschichte Indiens, 2005, S. 33.

krativ. In Indien wurde der Import von Silber und Pferden geschätzt und so entstand in der Küstenstadt Goa ein reger Handel¹⁹. Im Gegensatz zu China oder Japan genossen die Europäer in Mogul-Indien größere Freiheiten und konnten z.B. ungehindert reisen. Zunächst dominierten die Portugiesen die indo-europäischen Handelsbeziehungen, später wurden sie von den Holländern und anschließend von den Engländern überholt.

IV. Die Kolonialzeit

Die britische *East India Company* (EIC) konnte erstmals 1612 auf dem indischen Subkontinent Fußfassen²⁰. Zwölf Jahre zuvor war sie mit Zustimmung der britischen Krone in England gegründet worden, um die Handelsbeziehungen mit Südasien exklusiv zu erweitern²¹. Die Charta 1600 legte den Verhaltenskodex und die Regeln der Gesellschaft inklusive punitiver Maßnahmen fest. Die EIC konkurrierte mit den anderen europäischen Handelsgesellschaften um den Markt auf dem Subkontinent. Die Charta 1661 erweiterte den persönlichen und sachlichen Anwendungsbereich der Kompetenzen der Gesellschaft und unterstellte jeden Einwohner der englischen Handelsstützpunkte ungeachtet seiner Zugehörigkeit englischem Recht, so dass nunmehr auch Inder diesem unterfielen²². Das 17. Jhd. war geprägt vom Zerfall des Mogulreichs und dem Aufstieg regionaler Mächte. In diesen Wirren gingen die Handelsgesellschaften dazu über, ihre wirtschaftlichen Interessen mit militärischen Mitteln zu sichern²³ und geopolitische Strategieerwägungen anzustellen. Mit dem graduellen Zerfall des Mogulreichs und der weiteren Profilierung der EIC als Militärmacht nach der Schlacht von Plassey in Bengalen 1757 und der Schlacht von Buxar 1764, übernahm die EIC nach und nach die Administration der

19 Rothermund: „Epochen in der indischen Geschichte“, in: derselbe (Hg.): Indien – Kultur, Geschichte, Politik, Wirtschaft, Umwelt – ein Handbuch, 1995, S. 77 ff., 90.

20 Srikrishna: „Pre British Human Rights Jurisprudence“, 3 NUJS Law Review 2010, S. 129 ff., 129.

21 Charter of 1600, Shilwant: Legal and Constitutional History of India, 2003, S. 1. In England wurde der Kompanie ein Handelsmonopol gewährt, um das finanzielle Risiko des Unternehmens zu minimieren, Lütt: Das moderne Indien 1498 bis 2004, 2012, S. 9.

22 Shilwant: Legal and Constitutional History of India, 2003, S. 4.

23 Rothermund: „Epochen in der indischen Geschichte“, in: derselbe (Hg.): Indien – Kultur, Geschichte, Politik, Wirtschaft, Umwelt – ein Handbuch, 1995, S. 77 ff., 90.

Herrschaftsgebiete der Moguln²⁴ – aber nicht unter eigenem Namen sondern formell in Vertretung des Mogulkaisers²⁵.

Die Praxis der Mogulherrscher, das Reich in kleine regionale Einheiten aufzuteilen und regionalen Herrschern zu überlassen, erleichterte der britischen *East India Company* den Aufbau ihrer Handelsstützpunkte²⁶. Als Folge dieser Verwaltungspraxis wurde 1764 der EIC in den Provinzen Bengalen, Bihar und Orissa der Einzug und die Weiterleitung der Steuern an die Moguln übertragen, und damit verbunden die zivile Rechtsprechungsbefugnis²⁷. Solch ein Transfer der staatlichen Machtausübung war für das Mogulreich nichts außergewöhnliches, bedeutete es doch, einen verlässlichen Partner zur Steuereintreibung gefunden zu haben²⁸.

Die kommenden Jahrzehnte waren geprägt davon, das Herrschaftsgebiet der *Company* weiter auszudehnen. Die indischen Fürstentümer waren untereinander stark zerstritten, so dass sich keine gemeinsame Allianz gegen die machthungrige Handelsgesellschaft bilden konnte. Vielmehr sorgte die EIC durch geschickte Bündnisse mit einzelnen Fürsten dafür, dass ihre Expansion – immer noch wirtschaftlich motiviert – keinen Schaden nahm, sondern schlussendlich den ganzen Subkontinent erfasste²⁹. Diese Entwicklungen hatten eine Militarisierung der Handelsgesellschaft zur Folge. Kaufmännische Aspekte traten in den Hintergrund³⁰, wodurch sich Fragen nach der Ausübung der territorialen Herrschaft stellten. Die britische Krone als Entsender der EIC scheute die damit einhergehenden Risiken und beauftragte zunächst die Handelsgesellschaft mit der Aufgabe, die annektierten Gebiete zu regieren, wodurch nach Aufhebung des Handelsmonopols die *Company* ein Regierungsdienstleistungsbetrieb wurde³¹. Erst hun-

24 Srikrishna: „Pre British Human Rights Jurisprudence“, 3 NUJS Law Review 2010, S. 129 ff., 130.

25 Lütt: Das moderne Indien 1498 bis 2004, 2012, S. 17.

26 Tanham: „Indian Strategic Thought“, in: Matoo/ Bajpai: Securing India: Strategic Thoughts and Practice, 1996, S. 28 ff., 44.

27 Mann: Geschichte Indiens, 2005, S. 35; Kischel: Rechtsvergleichung, 2015, S. 817.

28 Mann: Geschichte Indiens, 2005, S. 35.

29 Nachdem Tipu Sultan in Südindien durch eine Allianz der Briten mit den Marathen und dem Nizzam aus Haiderabad geschlagen und ein Friedensvertrag aufgezwungen wurde, legte die EIC den Grundstein für ihr Territorialherrschaft im Süden, vgl. Kulke/ Rothermund: Geschichte Indiens – von der Induskultur bis heute, 2010, S. 299.

30 vgl. Kulke/ Rothermund: Geschichte Indiens – von der Induskultur bis heute, 2010, S. 200.

31 vgl. Kulke/ Rothermund: Geschichte Indiens – von der Induskultur bis heute, 2010, S. 303, 305.

dert Jahre später fasste die britische Monarchie unter Queen Victoria die Entscheidung, die indische Kronkolonie auszurufen. Nach dem ersten Unabhängigkeitskrieg 1857, den die Briten als Sepoy Aufstand betitelten³², wurde mit dem *Government of India Act* 1858 die Administration des Subkontinents dem britischen Königreich übertragen und die britische Kronkolonie mit Königin Victoria als Oberhaupt war geboren. Grundsätzlich war den Indern Fremdherrschaft nicht unbekannt³³, jedoch unterschied sich die koloniale Erfahrung grundlegend von der Mogul-Herrschaft. Der Subkontinent wurde nunmehr von einem anderen Land aus regiert, denn die Briten ließen sich nicht in Indien nieder, sondern behielten England als Heimat bei³⁴.

Die koloniale Herrschaft brachte dem indischen Subkontinent eine größere politische und administrative Vereinigung als jemals zuvor. Eine gemeinsame Sprache wurde verbreitet, moderne Technologien hielten Einzug, der Ausbau der Schienenwege wurde vorangetrieben und Telegraphenmasten aufgestellt³⁵. Aufbauend auf das mogule Verwaltungssystem wurde ein uniformes System geschaffen, das bis in die entferntesten Gebiete Ausdehnung fand, um eine Gesamtadministration zu gewährleisten³⁶.

Auch die Schaffung von Rechtsprechungsorganen wurde von den Briten forciert. Die Errichtung der Gerichtshöfe war finanziell lukrativ – die Gerichtsgebühren füllten die Kassen des britischen Kolonialstaats³⁷. Zugleich festigte die Rechtsprechung die Hegemonie des kolonialen Rechts³⁸. Die Errichtung der vielen Gerichtshöfe und der Aufbau der Administration erhöhten die Nachfrage nach einheimischen Gehilfen³⁹, so dass in Indien

32 Zum Umstand der unterschiedlichen historischen Einordnung siehe Lütt: Das moderne Indien 1498 bis 2004, 2012, S. 165 ff., sowie Bose/Jalal: *Modern South Asia*, 2011, S. 72.

33 Anderson: *Die indische Ideologie*, 2014, S. 17.

34 Parekh: „Indian Conceptualization of Colonial Rule“, in: Levy/ Young (Hg.) : *Colonialism and its Legacies*, 2011, S. 171 ff., 172.

35 Tanham: „Indian Strategic Thought“, in: Matoo/ Bajpai: *Securing India: Strategic Thoughts and Practice*, 1996, S. 28 ff., 50.

36 Chandra/Mukherjee/Mukherjee: *India after Independence*, 2000, S. 17.

37 Rothermund: „Indien - Aufstieg einer asiatischen Weltmacht“, 2008, S. 15.

38 Das koloniale Rechtssystem beruhte offiziell auf dem Prinzip der Gleichheit aller vor dem Gesetz unabhängig von der Kaste, Religion, Klasse und Status. Jedoch wurde bei Prozessen mit europäischen Beklagten mit zweierlei Maß gemessen und aufgrund der Kosten war der Gang zum Gericht nur für finanzielle Bessergestellte eine Option, Chandra/Mukherjee/Mukherjee: *India after Independence*, 2000, S. 17.

39 Rothermund: „Indien - Aufstieg einer asiatischen Weltmacht“, 2008, S. 15.